

**Richtlinie**  
des Beirates für Mediation  
über die Kriterien zur Anerkennung von  
Fortbildungsmaßnahmen nach § 20 ZivMedG

**Begriff Fortbildung**

Im Sinne der Qualitätssicherung, die das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) bezweckt, ist Fortbildung gemäß § 20 ZivMedG jede mit Mediation zusammenhängende Bildung im Anschluss an die Ausbildung zur/zum Mediatorin/Mediator und an die Eintragung in die Liste der MediatorInnen. Fortbildung im Grundberuf ohne Mediationskontext (sog. „berufseinschlägige Fortbildung“) der/des Mediatorin/Mediators zählt nicht zur Fortbildung nach § 20 ZivMedG.

**Arten der Fortbildung**

Jede Veranstaltung, die den Erwerb neuer Fertigkeiten bzw. Kenntnisse oder die Vertiefung vorhandenen Basiswissens auf dem Gebiet der Mediation vermittelt, gilt als Fortbildung. Hierzu zählen etwa Seminare, Vorträge, Kurse, Supervision usw. unter Anleitung. Eigene Lehrtätigkeit sowie haupt- oder nebenberufliche Tätigkeiten gelten nicht als Fortbildung.

Der/die Fortzubildende kann sich im In- und Ausland fortbilden.

**Inhalt der Fortbildung**

In Anbetracht der angestrebten Qualitätssicherung und der damit verbundenen kontinuierlichen Beschäftigung mit Mediation und deren Fortentwicklung zählt zum Inhalt der Fortbildung die Erweiterung der Kompetenz zur Mediation.

Die Fortbildungsveranstaltungen sollen unterschiedlichen Inhalts sein und so die Interdisziplinarität der Mediation widerspiegeln.

**Ausmaß der Fortbildung**

Gemäß § 20 ZivMedG sind innerhalb von 5 Jahren mindestens 50 Stunden (Einheiten à 45 Minuten) Fortbildung nachzuweisen. Grundsätzlich sollen mehrere

Veranstaltungen absolviert werden, damit zur Sicherstellung der Qualität eine „kontinuierliche Fortbildung“ gewährleistet ist.

### **Teilnahmebestätigungen**

Abgesehen vom

- Namen (Bezeichnung) der/des Veranstalterin/Veranstalters,
- der/des Trainerin/Trainers (Vortragenden) und
- der/des Teilnehmerin/Teilnehmers,
- der Anzahl der Fortbildungseinheiten,
- dem Zeitpunkt der Veranstaltung und
- der Unterschrift des Veranstalters

hat die Teilnahmebestätigung die Veranstaltung zu bezeichnen und inhaltlich kurz zu beschreiben.